

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/027/2017

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Schramm, Sandra	Datum: 03.08.2017 Az.: 40-32
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	14.09.2017	Beschluss

**Offene Ganztagsschule an den Förderzentren des Kreises Mettmann
hier: Erweiterung um eine Ferienbetreuung**

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport stimmt dem vorgelegten Konzept zur Erweiterung des Angebotes der offenen Ganztagsschule an den Förderzentren des Kreises Mettmann um eine Ferienbetreuung zu.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Schramm, Sandra	Datum: 03.08.2017 Az.: 40-32
---	---------------------------------

Offene Ganztagschule an den Förderzentren des Kreises Mettmann hier: Erweiterung um eine Ferienbetreuung

Anlass der Vorlage:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 13.02.2017 hat die Verwaltung den Prüfauftrag erhalten, ein Konzept für eine Ferienbetreuung an den Förderzentren des Kreises zu entwickeln.

Sachverhaltsdarstellung:

In der Ausschusssitzung am 18.05.2017 wurde mit Vorlage 40/018/2017 ein erster Zwischenbericht hierzu erstellt.

Vorrangig war hier zunächst die Umsetzung einer Übergangslösung bereits für die Sommerferien 2017, welche erfolgreich an zwei Standorten angeboten werden konnte. Dieses Angebot entspricht hingegen weder in der Qualität noch der zeitlichen Lage einer vollwertigen Ferienbetreuung, wie sie angestrebt wird.

Zwischenzeitlich konnten intensive Gespräche mit allen Trägern erfolgen und ein Konsens über die Errichtung und Gestaltung einer Ferienbetreuung erreicht werden. Ziel ist es, beginnend mit den Osterferien 2018, insgesamt 5 Wochen im Kalenderjahr anzubieten. Diese verteilen sich wie folgt:

Eine Woche in den Osterferien, drei Wochen in den Sommerferien und eine Woche in den Herbstferien. Das Programm in der Ferienbetreuung wird eine Mischung aus Vorortangeboten und Ausflügen ins nahe Umland sein.

Für die Ferienbetreuung in den Förderzentren ist es unerlässlich, dass konstante und bekannte Bezugspersonen diese durchführen. Im Wesentlichen wird die Ferienbetreuung somit von den Mitarbeitern der offenen Ganztagschulen durchgeführt und nur im Einzelfall werden Kräfte auf Honorarbasis zur Sicherstellung einer ausreichenden Aufsichtspflicht hinzugezogen.

Dies hat arbeitsrechtliche Folgen auf Seiten der Träger der offenen Ganztagschulen, welche seitens des Rechtsamtes des Kreises bestätigt wurden. Dadurch, dass die Mitarbeiter nun um weitere fünf Wochen durch die Ferienbetreuung in der freien Wahl der Lage Ihres Urlaubs eingeschränkt würden, zeichnet sich ein rechtlich nicht zulässiger Eingriff in das Arbeitsrecht ab. Gem. § 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder die Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang käme als dringender betrieblicher Belang zwar grundsätzlich auch die Anordnung von Betriebsferien durch den Träger als Arbeitgeber in Betracht. Jedoch dürfte es angesichts der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung allenfalls zulässig sein, 50 bis 60 % des gesamten Urlaubsanspruchs im Rahmen von arbeitgeberseitig festgesetzten Betriebsferien zu verplanen. Diese Grenze dürfte bei einem durchschnittlichen Jahresurlaub, der innerhalb von nur sieben festgelegten Wochen zu nehmen wäre, überschritten sein.

In engen Dialogen mit den Trägern konnte eine Lösung entwickelt werden. Diese beinhaltet eine Personalaufstockung in der offenen Ganztagschule von ca. einer weiteren pädagogischen Fachkraft je zwei Gruppen, so dass eine ganzjährig rollierende Personalplanung dadurch möglich wird. Diese angestrebte Lösung und die damit verbundenen Mehrkosten werden auch seitens des Rechtsamtes an dieser Stelle als unumgänglich gesehen. Die Mitarbeiter erhalten auf diesem Wege die nötige Flexibilität für die Lage der Urlaubsplanung. Gleichzeitig ist die zwingende Kontinuität der Mitarbeiter in der offenen Ganztagschule, und somit auch in der Ferienbetreuung, auf diesem Weg gewährleistet.

Die Kostenentwicklung sieht wie folgt aus:

Kosten offene Ganztagschule pro Jahr			
	Ansätze 2017	aktuell für je 4 Gruppen im Haushalt 2018 eingeplant	Unter Berücksichtigung der Personalanpassung incl. Ferienbetreuung
FÖZ Nord	322.850 €	352.600 €	420.000 €
FÖZ West	358.350 €	397.500 €	480.000 €
FÖZ Mitte	306.500 €	365.700 €	450.000 €
FÖZ Süd	306.500 €	365.700 €	450.000 €
Gesamt	1.294.200 €	1.481.500 €	1.800.000€

Darin enthalten ist ein Sachkostenanteil von 15 € je Kind pro Woche für Ausflüge in der Ferienbetreuung an, was einer kalkulierten Größe von rd. 2.100 € je Förderzentrum pro Jahr entspricht.

Für eine Refinanzierung stehen keine wesentlichen Positionen zur Verfügung. Landesmittel für die Offene Ganztagschule werden bereits gewährt und erhöhen sich nicht allein dadurch, dass eine Ferienbetreuung angeboten wird. Diese errechnet sich jährlich ausschließlich auf Basis von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule.

Ein zusätzlicher Elternbeitrag für die Ferienbetreuung entfällt ebenfalls, da die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann“ in der zur Zeit gültigen Fassung bereits 12 Monatsbeiträge für ein Schuljahr einfordert, so dass die Ferien hier bereits mit abgegolten sind.

Möglich wäre den Sachkostenanteil von 15 € pro Kind je Woche auf die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler umzulegen. Dies würde jedoch für einen Großteil der Eltern als Bezieher von Transferleistungen eine unbillige Härte bedeuten und die Ferienbetreuung zusätzlich unattraktiv machen. Der während des Schulbetriebes tätige Schülerspezialverkehr entfällt in den Ferien und dies alleine führt bei einigen Eltern bereits dazu, eine Ferienbetreuung nicht in Anspruch zu nehmen.

Unter Abwägung der Sachkosten je Kind/ Woche und dem pädagogischen Anspruch eine Ferienbetreuung zu etablieren, welche nicht nur der Qualität unserer Offenen Ganztagschulen entspricht, sondern gleichzeitig ein Angebot an alle Kinder sein soll, unabhängig der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, soll auf eine zusätzliche Kostenbeteiligung der Eltern verzichtet werden.

Unabhängig hiervon sind die Eltern selbstverständlich leistungspflichtig hinsichtlich der Mittagsverpflegung während der Teilnahme an der Ferienbetreuung gegenüber den Trägern der Offenen Ganztagschulen.

Die Nutzungsvereinbarungen mit den Städten für die angemieteten Schulgebäude sieht nicht in allen Fällen eine Nutzung während der Schulferien vor. Diese Verträge müssen entspre-

chend angepasst werden. Die vermietenden Städte signalisierten hierfür bei einer ersten Vorabfrage uneingeschränkte Bereitschaft, die Nutzungsvereinbarungen unkompliziert anzupassen.

Das monatliche Entgelt wurde jedoch unter Berücksichtigung der nutzungsfreien Ferien kalkuliert, sodass die verbrauchsabhängigen Kosten steigen könnten. Diese zusätzlichen Mietkosten können heute noch nicht exakt beziffert werden, da sie mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt werden müssen. Vorsichtig geschätzt könnte hier ein mittlerer fünfstelliger Betrag an Zusatzkosten entstehen.

Fazit:

Die gewünschte Ferienbetreuung kann durch die OGATA-Träger für fünf Ferienwochen pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Die Kostenerhöhung in den Produkten 03.02.04/ 03.02.05/ 03.02.06/ 03.02.07 wurde, vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung, in den Haushaltsplanentwurf 2018 bereits eingestellt.

Eine Erhöhung des Elternbeitrags ist, wie zuvor dargestellt, nicht möglich.